

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9426 -

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehren- amtsrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter: Herr Abgeordneter Dr. König

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 127. Sitzung vom 1. Februar 2024 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - federführend - sowie an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, an den Innen- und Kommunalausschuss, an den Haushalts- und Finanzausschuss und an den Petitionsausschuss überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 7. März 2024, in seiner 70. Sitzung am 16. Mai 2024 und in seiner 71. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten sowie ein mündliches und schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Der mitberatende Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 8. März 2024 und in seiner 55. Sitzung am 31. Mai 2024 beraten (vergleiche Vorlage 7/6682).

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 31. Mai 2024 beraten (vergleiche Vorlage 7/6684).

Der mitberatende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 4. Juni 2024 beraten (vergleiche Vorlage 7/6691).

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 5. Juni 2024 beraten (vergleiche Vorlage 7/6694).

Der Landtag hat in seiner 136. Sitzung am 5. Juni 2024 auf Antrag der Fraktion der CDU die Überweisung an den Petitionsausschuss gemäß § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zurückgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung des in Artikel 41a der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebenen Staatsziels zum Schutz und zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für die Gesellschaft."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Vereine" ein Komma und die Worte ",gemeinnützige Genossenschaften, Stiftungen" ergänzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Freiwilliges Engagement darf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Interesse des Gemeinwohls und die grundsätzliche staatliche Verantwortung für die öffentliche Daseinsvorsorge nicht ersetzen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort "Bürgern" durch das Wort "Personen" ersetzt und die Worte "für die gesamte Gesellschaft oder andere Einzelpersonen" gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Ehrenamt das bürgerschaftliche Engagement für eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, kirchliche beziehungsweise mildtätige Zwecke auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fördern."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen öffentliche Ehrenämter, für die in einschlägigen Gesetzen Entschädigungen und andere Leistungen bereits geregelt sind."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel dienen unter anderem dem Ausbau der Beratungsstrukturen sowie zusätzlichen Personalbedarfen für die Umsetzung des Landesprogrammes nach den §§ 5 bis 12."

- b) In Absatz 2 wird nach den Worten "ist die" das Wort "eigenständige" eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte "sowie Umweltschutz" durch die Aufzählung ", Tier- und Umweltschutz sowie soziale und kirchliche Zwecke" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Halbsatz ", wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiterlizenzen (§ 7)" gestrichen.
- cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:
- "8. Finanzierung von Freiwilligenagenturen, flächendeckend in Thüringen (§ 12),
9. Rechtsberatungskosten zu Steuer- und Vereinsrecht (§ 13),
10. Aufwendungen und Sachkosten zur Unterstützung der ehrenamtlichen Betätigung von Menschen mit Behinderungen."
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Richtlinien sind unter Beteiligung der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie den Organisationen und Einrichtungen, die als Träger bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung vertreten sind, zu erarbeiten."
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort "erforderliche" das Wort "personenbezogene" eingefügt.
5. In § 7 Satz 2 wird der Halbsatz ", wie zum Beispiel Trainer- und Übungsleiterlizenzen," durch die Worte "sowie Fortbildungen für Engagierte, die für Bildungsurlaube von Angestellten zugelassen sind und deren Engagement stärken," ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten "mit bürgerschaftlichem Engagement und" wird das Wort "individuellem" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- "Die Absicherung über die Rahmenversicherungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung für Freiwillige und individuell engagierte Personen in Thüringen wird in Härtefällen übernommen."

7. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu bearbeiten, die für die Ausgabe der Thüringer Ehrenamtskarte an zu Ehrennde nötig sind."

8. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12
Freiwilligenagenturen

Das Land fördert Freiwilligenagenturen in allen Thüringer Gebietskörperschaften. Der Schwerpunkt der Arbeit der Freiwilligenagenturen liegt auf der Vermittlung von bürgerschaftlich Engagierten an Vereine oder Organisationen sowie in der Beratung von bürgerschaftlich Engagierten, Ehrenamtlichen und Vereinen."

9. Nach § 12 wird folgender neue § 13 eingefügt:

"§ 13
Rechtsberatung

Um eine Weiterführung der Vereinstätigkeit abzusichern, können in Einzelfällen Honorar- und Personalkosten von Steuer- und Rechtsberatern übernommen werden."

10. Der bisherige § 13 wird § 14.

11. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Satz 1 werden nach den Worten "Evaluierung dieses Gesetzes" die Worte "unter Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen" eingefügt.

12. Der bisherige § 15 wird § 16.

II. Die Artikel 2 bis 4 werden gestrichen.

III. Artikel 5 wird Artikel 2.

IV. Artikel 6 wird Artikel 3 und in Absatz 1 die Zahl "10,64" durch die Zahl "11,24" und die Zahl "10,00" durch die Zahl "10,54" ersetzt.

V. Artikel 7 wird Artikel 4.

VI. Artikel 8 wird gestrichen.

VII. Artikel 9 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Dem § 23 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Zuwendungsverfahren gemäß Satz 1 zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Ehrenamtsgesetzes ist zu bestimmen, wie diese einfach und mit geringem Aufwand durchzuführen sind. Das Schriftformerfordernis ist auch mit elektronischer Form erfüllt."

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. In § 44 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze eingefügt:

'Bei Zuwendungen zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Ehrenamtsgesetzes ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung einfach und mit geringem Aufwand nachzuweisen ist. Das Schriftformerfordernis ist auch mit elektronischer Form erfüllt.'

VIII. Artikel 10 wird Artikel 6.

Dr. Klisch
Vorsitzende